

Die neue Corona-Verordnung: Was ist zu beachten?

Seit dem 02.11.2020 ist die Corona-Verordnung in aktualisierter Form in Kraft. Ab dem 08.11.2020 haben sich zudem die Einreisebestimmungen aus der Corona-Verordnung Einreise angepasst (siehe hier: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-fuer-ein-und-rueckreisende/>).

Die aktuellen Änderungen der Corona-Verordnung im Überblick:

Im öffentlichen und privaten Raum ist es lediglich erlaubt sich mit Personen desselben oder eines weiteren Hausstandes zu treffen, es sei denn diese Personen sind allesamt miteinander in gerader Linie verwandt oder deren Ehepartner, bzw. Lebenspartner. Für alle Fälle gilt die Höchstzahl von 10 Personen.

Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen sind bis Ende November unzulässig. Die Corona-Verordnung präzisiert hiermit das Verbot sonstiger Veranstaltungen, die hiervoor auch zur Unterhaltung möglich waren.

Gaststätten, Cafés und Bars schließen bis voraussichtlich Ende November. Die Bewirtung im Lokal ist untersagt. Der Abhol- und Lieferservice sowie der Außer-Haus-Verkauf sind möglich. Hotels haben nur noch für Geschäftsreisende geöffnet. Selbiges gilt für Campingplätze.

Kinos, Ateliers, Freizeit- und Kletterparks, Kulturhäuser, Diskotheken und Clubs, Spielhallen, Bordelle und Shisha Bars sind geschlossen.

Band- und Musikproben sind unzulässig. 1:1 Unterricht mit Jugendlichen darf angeboten werden.

Kosmetik-, Nagel-, Tattoo-, und Piercing Studios, Massage- und Wellnesssalons sowie die kosmetischen Fußpflegeeinrichtungen sind geschlossen. Friseursalons bleiben geöffnet. Medizinisch notwendige Behandlungen beispielsweise in der Physiotherapie dürfen weiterhin angeboten werden.

Schwimmbäder und Saunen sind geschlossen.

Sport darf nur noch alleine, in Gruppen von 2 Personen oder Personen, die dem selben Hausstand angehören betrieben werden. Ausnahme hiervon stellen medizinisch notwendige Sportveranstaltungen wie der Reha Sport dar. Auch für den Profi- und Spitzensportler wurden die Regeln erleichtert. Weitere Ausnahmen können auf weitläufigen Arealen zugelassen werden. Fitnessstudios sind für den öffentlichen Betrieb geschlossen. Sport darf hier in der oben genannten Weise durchgeführt werden.

In Fußgängerzonen und dem Fußgängerverkehr gewidmeten Bereichen ist verpflichtend eine Mundnasenbedeckung zu tragen, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann (so beim Begehungsverkehr auf engen Bordsteinen, im Park, bei Bestattungen oder auf dem Wochenmarkt auf dem Marktplatz). Selbiges gilt auch für die Warteschlangen vor Läden oder Bäckereien.

Wir weisen insbesondere darauf hin, dass auch auf den Spielplätzen die Abstände, gerade bei den Eltern, einzuhalten sind.